



Beitrittserklärung

Hiermit trete ich dem Verein "Unser Trautenstein e.V." bei.

Von der Vereinssatzung (§§3-6 Rückseite der Beitrittserklärung) habe ich Kenntnis genommen.

Name, Vorname _____

Straße, Hausnummer _____

PLZ, Ort _____

Telefon _____

E-Mail-Adresse _____

Ich bin bereit, aktiv im Verein mitzuwirken (bitte zutreffendes ankreuzen) ☐ Ja ☐ Nein

(Ort, Datum)

Unterschrift

Wichtige Hinweise

Der jährliche Mitgliedsbeitrag in Höhe von 30 EUR ist innerhalb von 14 Tagen nach Eintritt in den Verein auf das untenstehende Konto einzuzahlen:

Empfänger: Unser Trautenstein e.V.
Verwendungszweck: Mitgliedsbeitrag [Jahr] für [Name, Vorname]
IBAN: DE29 2789 3359 0044 0328 20 BIC: GENODEF1BLG

Die Mitgliedschaft wird erst nach Zahlung des Mitgliedsbeitrags wirksam.
Die Beiträge für die Folgejahre sind jeweils bis zum 31.01. des Jahres zu leisten.
Eine Beitrittsgebühr wird nicht erhoben.

Datenschutzrechtliche Einverständniserklärung (DS-GVO gültig ab 25.05.2018)

Ich stimme hiermit der Erhebung, Speicherung und elektronischen Verarbeitung meiner persönlichen Daten für den Zweck der Erfüllung vereinseigener Informationsvorgänge, Kontoführung, Mitgliederpflege zu. Ich bin damit einverstanden, dass meine Daten an das Kreditinstitut des Vereins, an die Steuerkanzlei und an das Finanzamt weitergegeben werden. Ich bin darauf hingewiesen worden, dass die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung meiner Daten auf freiwilliger Basis erfolgt und dass ich mein Einverständnis ohne für mich nachteilige Folgen verweigern bzw. jederzeit schriftlich widerrufen kann.

§ 3 Beitritt, Stimmrecht

(1) Der Vorstand beschließt mit relativer Mehrheit über einen Aufnahmeantrag. Im Fall der Annahme wird diese mit Bekanntgabe an die beantragende Person wirksam. (2) Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf einer Begründung.

(3) Im Falle der Ablehnung eines Antrags kann eine Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung durch die betroffene Person verlangt werden.

§ 4 Ausschluss

(1) Einen Antrag auf Ausschluss eines Vereinsmitglieds kann jedes Mitglied des Vereins oder ein Vorstandsmitglied beim Vorstand stellen. Dem Betroffenen, gegen den sich der Ausschlussantrag richtet, ist Gelegenheit zur Stellungnahme gegenüber dem Vorstand zu geben. Gründe für einen Ausschluss sind unter anderem

- die fortgesetzte Nichtzahlung von Beiträgen,
- der fortgesetzte oder gravierende Verstoß gegen Vereinspflichten, insbesondere die Vereinssatzung sowie Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder des Vorstands,
- vereinsschädigendes Verhalten,
- vorsätzliche Straftaten zu Lasten des Vereins oder Vereinsmitgliedern im Rahmen des Vereinslebens,
- oder ähnlich schwerwiegende Gründe.

(2) Der Vorstand soll prüfen, ob eine Abmahnung oder eine sonstige Sanktion beziehungsweise Regelung ausreichend erscheint. Andernfalls kann der Vorstand einen Ausschluss einmütig beschließen.

(3) Im Falle der Ablehnung eines Antrags auf Ausschluss können die Mehrheit des Vorstands oder 10 Prozent der Mitglieder eine Abstimmung der Mitgliederversammlung verlangen. Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen Stimmen einen Ausschluss beschließen.

(4) Der Ausschluss wird durch Bekanntgabe an die ausgeschlossene Person wirksam. Überzahlte Mitgliedsbeiträge sind zu erstatten. Im Übrigen gelten bei einem Vereinsausschluss die Rechtsfolgen wie bei einer Kündigung.

§ 5 Kündigung, Austritt

(1) Die Kündigung eines Mitglieds muss schriftlich oder in Textform gegenüber einem Vorstandsmitglied erklärt werden.

(2) Die Kündigungsfrist beträgt sechs Wochen zum 31.12. des Kalenderjahrs.

(3) Vor Austritt entstandene Mitgliedsbeiträge sind zu zahlen.

§ 6 Mitgliedsbeitrag und Beitrittsgebühr

(1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

(2) Der Mitgliedsbeitrag muss jährlich bis spätestens zum 31. Januar des Kalenderjahres gezahlt werden. Kommt das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach, kann der Vorstand auf Ausschluss entscheiden.

(3) Bei Austritt aus dem Verein ist der Beitrag für das begonnene Geschäftsjahr noch voll zu entrichten, eine Rückzahlung gezahlter Beiträge erfolgt nicht.